

## Beschlussauszug

## Sitzung des Kreistages vom 17.12.2018

Zu TOP 10

Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts-

und Kassenverordnung (KomHKVO)

Vorlage: 2018/282

## Beschluss:

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für bauliche Investitionen auf 5.000.000,00 Euro je Maßnahme und für Beschaffungen des Anlagevermögens auf 1.000.000,00 Euro je Sachgegenstand festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

Lüneburg, den 20. Dezember 2018

Protokollführerin: HS 20.12.18

Leiter Büro Landrat zur Mitzeichnung:

1420-12.

Verfügungen: 10 z.w.V.